

**Art. 3**

(1) <sup>1</sup>Die ärztlichen Kreisverbände sind jeweils für den Bereich einer Kreisverwaltungsbehörde zu bilden; sie können für den Bereich mehrerer Kreisverwaltungsbehörden des gleichen Regierungsbezirks gebildet werden, wenn die Mitgliederzahl im Bereich der betroffenen Kreisverwaltungsbehörden 2000 nicht übersteigt. <sup>2</sup>Die ärztlichen Kreisverbände umfassen diese Bereiche in ihrem jeweiligen Gebietsumfang.

(2) <sup>1</sup>Die ärztlichen Kreisverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. <sup>2</sup>Sie führen ein Dienstsiegel.